Anlage 4 – H. III

Prüforiginal

Projekt:	Ersatzneubau Sanitärtrakt Haus III Schulstandort Hoppegarten
Fachgebiet	Brandschutz
Leistungsphase:	Genehmigungsplanung
Projektnummer:	1318
Auftraggeber:	Gemeinde Hoppegarten Lindenallee 14 15366 Hoppegarten
Planverfasser:	Finower Planungsgesellschaft mbH Altenhofer Straße 13a 16227 Eberswalde Tel: 03334 / 306-0 Fax: 03334 / 306 345 E-mail: info@finower.de Internet: www.finower.de
Bearbeiter	Dipl.-Ing. (FH) M. Lächelt
Abschluss der Bearbeitung:	09.August 2011

Hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes geprüft
Prüfstelle 451/10204/11
Potsdam, den 14. 10. 11
Glasmeisterstr. 5+7, 14402 Potsdam
Postfach 90 03 42, 14439 Potsdam
Tel: (0331) 74761 40, Fax: (0331) 747 61 80
Dipl.-Ing. Matthias Oeckel
Prüfingenieur für Brandschutz

Eberswalde, den 09.08.2011

Brandt
Geschäftsführer

Spolert
Gruppenleiter

10. DEZ. 2025

1 INHALTSVERZEICHNIS

1 INHALTSVERZEICHNIS 2
2 AUFTRAG UND ZIELSETZUNG 3
3 ANGABEN ZUM GEBÄUDE UND ZUR NUTZUNG 3
4 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN, -HILFEN UND QUELLEN 4
5 SCHUTZZIELE UND BRANDRISIKEN 4
6 VORBEUGENDER BAULICHER BRANDSCHUTZ 5
6.1 BRANDSCHUTZTECHNISCHE GLIEDERUNG 5
6.2 FLUCHT- UND RETTUNGSWEGESYSTEM 5
6.3 BAUTEILE DER TREPPENRÄUME UND TREPPEN 6
6.4 TRAGENDE UND/ODER AUSSTEIFENDE BAUTEILE 6
6.5 RAUMABSCHLIEßENDE BAUTEILE 6
6.6 AUßENWÄNDE 6
6.7 UNTERDECKEN, WANDOBERFLÄCHEN, BODENBELÄGE 7
6.8 DÄCHER 7
7 VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ IN DER HAUSTECHNIK 7
7.1 FEUERSTÄTTEN / ENERGIEVERSORGUNG 7
7.2 LEITUNGSANLAGEN, SCHÄCHTE UND KANÄLE 7
8 VORBEUGENDER ANLAGENTECHNISCHER BRANDSCHUTZ 8
8.1 MAßNAHMEN ZUR RAUCH- UND WÄRMEABLEITUNG 8
8.2 RETTUNGSWEGLEUCHTZEICHEN, SICHERHEITSBELEUCHTUNG, SICHERHEITSZEICHEN 8
8.3 ELEKTROAKUSTISCHER ALARMIERUNGSSCHUTZ UND BRANDMELDEANLAGEN 8
9 VORBEUGENDER / ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ 8
10 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ 9
10.1 FEUERLÖSCHEINRICHTUNGEN 9
10.2 ERSCHLIEßUNG 9
10.3 LÖSCHWASSERVERSORGUNG 9
11 MAßNAHMEN IN DER WEITEREN PLANUNG 9
12 SCHLUSSBEMERKUNG 10

2 AUFTRAG UND ZIELSETZUNG

01 Die Finower Planungsgesellschaft mbH wurde beauftragt, für das Bauvorhaben

Ersatzneubau Sanitärtrakt
Haus III
Schulstandort Hoppegarten

der Gemeinde Hoppegarten die Nachweise zum Brandschutz in Form eines Brandschutzkonzeptes zu erarbeiten. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen der BbgBO § 48-2 für den bautechnischen Nachweis gemäß BbgBO § 66.

02 Aufgabe ist es, brandschutztechnische Maßnahmen zu beschreiben, die die in der Bauordnung festgeschriebenen *Schutzziele* gewährleisten. Dabei wird unter Umständen von materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechtes abgewichen. In diesem Fall werden Erleichterungen und erhöhte Anforderungen geltend gemacht und begründet.

03 Brandschutztechnische Maßnahmen, die über die Anforderungen des Bauordnungsrechtes hinausgehen und aufgrund versicherungsrechtlicher Regelungen erforderlich werden können, sind nicht Gegenstand dieser bautechnischen Nachweise. Gleiches gilt für arbeitsrechtliche, gewerbeaufsichtliche und/oder berufsgenossenschaftliche Anforderungen. Es wird empfohlen, Maßnahmen, die sich aus diesen Anforderungen ergeben, gesondert zu planen.

04 Der Erstellung der Nachweise wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

a Planunterlagen des Bauantrages zu diesem Bauvorhaben, erstellt durch die Finower Planungsgesellschaft mbH, Altenhofer Straße 13a in 16227 Eberswalde

3 ANGABEN ZUM GEBÄUDE UND ZUR NUTZUNG

01 Auf dem Gelände des Flures 6, Flurstück 1004 in der von- Canstein- Straße2 in 15366 Dahlwitz-Hoppegarten befindet sich das Gebäude der Kindertagesstätte KITA Kinderkiste Haus III. Das Gebäude ist zweigeteilt. Es wird einesteils als Einrichtung zur Betreuung von Kindern genutzt, anderenteils als Sportstätte.

02 Das Gebäude ist eine bauliche Anlage besonderer Nutzung nach BbgBO § 44-2 Punkte 8, 9 und 10. Es ist eingeschossig. Aufgrund der Höhenlage des Fußbodens wird es als Gebäude geringer Höhe beurteilt.

03 Nach vorliegenden Angaben werden im Kindergartenteil 60 Kinder der Altersgruppe 0 – 6 Jahren betreut. Im Gebäude werden sich also Personen aufhalten, die *regelmäßig* nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft zu retten.

04 Das Gebäude ist eine Arbeitsstätte.

05 An bestehende Gebäudeteile werden keine Anforderungen hinsichtlich des Denkmalschutzes gestellt. *Schützenswerte Kulturgüter werden nicht gelagert.*

06 Die Nutzung des Gymnastikraumes als Versammlungsraum im Sinne der BbgVStättV § 2-1 ist NICHT vorgesehen. Der Gymnastikraum wird nicht von den KITA-Nutzern, sondern von Vereinen außerhalb der Unterrichtszeiten und von der Schule genutzt.

4 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN, -HILFEN UND QUELLEN

01 Als Beurteilungsgrundlage wird die BbgBO in der Fassung vom 29.11.2010 zugrunde gelegt.

BbgBO	Brandenburgische Bauordnung	11-2010
MBO	Musterbauordnung, Fassung November 2002, geändert 2008	10-2008
LAR	Leitungsanlagen-Richtlinie (Brandenburg)	07-2007
DIN 4102-4	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe...	03-1994
W 405	DVGW- Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung"	02-2008

5 SCHUTZZIELE UND BRANDRISIKEN

01 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind. BbgBO § 12-1

02 „Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie ihre Teile sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum, nicht gefährdet werden, ..." BbgBO § 3-1

03 Es ist nicht vorgesehen, für das Gebäude Maßnahmen festzulegen, mit denen ein über das bauordnungsrechtlich erforderliche Maß hinausgehender Sachschutz gewährleistet wird.

04 In den Gruppenräumen stehen als Brennstoffe Mobiliar und Gegenstände der technischen Ausstattung einschließlich elektronischer Geräte in für diese Nutzung *und die heutige Zeit* üblichem Umfang zur Verfügung. Baulich bedingte Brandlasten bilden die Dachkonstruktion des vorhandenen Gebäudebereiches sowie die haustechnischen Anlagen (elektrische Anlagen und Leitungen).

05 Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist planmäßig nicht vorgesehen, kann aber bei besonderen Anlässen nicht ausgeschlossen werden. Ein Entstehungsbrand durch Vorsatz (Brandstiftung) in öffentlichen Gebäuden ist nicht auszuschließen und kann im Rahmen der brandschutztechnischen Bewertung eines Schulgebäudes nicht kalkuliert werden. Durch geeigneten Schutz des Gebäudes gegen unbefugtes Betreten des Gebäudes kann dieses Risiko verringert werden.

06 Über den Fußbodenbelag im Flur des KITA-Bereiches liegen keine Angaben vor.

07 Das Risiko für eine Brandausbreitung im KITA- Bereich ist aufgrund der vorhandenen Unterteilung des Gebäudes in geeignete Nutzungseinheiten, die von anderen Bereichen brandschutztechnisch abzutrennen sind, für die vorhandene und geplante Nutzung als normal einzustufen.

08 Das Gebäude wird maßgebend von ortskundigen Personen genutzt. Eine Selbst-

rettung ist altersbedingt nur bei Kindergartenkindern der oberen Altersgruppen möglich, kann jedoch nicht vorausgesetzt werden. Aufgrund des eingewiesenen Aufsichtspersonals und regelmäßig stattfindender Evakuierungsübungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass geordnete Personenrettungen grundsätzlich möglich sind.

6 VORBEUGENDER BAULICHER BRANDSCHUTZ

6.1 Brandschutztechnische Gliederung

01 Das Gebäude hat eine Ausdehnung von ca. 56,50 m * 15,5 m. Es wird durch eine raumabschließende Wand zwischen den Gruppenräumen und den Personalräumen der KITA in Nutzungsbereiche getrennt. Nach vorliegenden Angaben ist diese Wand bereits im Bestand als Brandwand ausgebildet. Soweit nicht bereits im Bestand den Anforderungen genügend wird diese Trennwand als Brandwand ausgebildet. Sie wird bis unter die Dachhaut geführt, brennbare Baustoffe werden nicht über sie hinweg geführt. Der Nachweis, dass diese Wand auch unter mechanischer Beanspruchung feuerbeständig ist, wird vom Tragwerksplaner geführt. Weil für die Nutzung erforderlich, wird die vorhandene Öffnung zwischen KITA-Flur und Sportraum erhalten. Sie wird mit einem feuerbeständigen, rauchdichten und selbstschließenden Abschluss versehen.

02 Funktional bedingt bildet der Gymnastikraum mit den neu zu errichtenden Sanitär-, Umkleide- und Geräteräumen eine Nutzungseinheit mit einer Grundfläche von etwa 315 m².

03 Der KITA-Bereich hat eine Grundfläche (brutto) von ca. 531 m². Die einzelnen Räume werden auf jeder Seite des Flures zu jeweils einer Nutzungseinheit zusammengefasst. Die so gebildeten Nutzungseinheiten haben Grundflächen, die kleiner als 200 m² sind.

6.2 Flucht- und Rettungswegesystem

01 Unter Berücksichtigung, dass der Gymnastikbereich eine Nutzungseinheit ist, ist es nicht erforderlich, diese durch notwendige Flure zu gliedern, wenngleich seine Grundfläche > 200m² ist. Der Gymnastikraum kann sowohl auf der Südostseite unmittelbar ins Freie als auch über die Umkleideräume ins Freie verlassen werden. Der Flur in der KITA wird nicht als Rettungsweg aus dem Gymnastikraum herangezogen. BbgBO § 31-5

Die Türöffnung unmittelbar ins Freie ist im Lichten mindestens 1,80 m breit und somit ausreichend geeignet, den zu erwartenden Verkehr sicher durchzulassen.

02 Die Räume der KITA können über den Flur, der als notwendiger Flur zu beurteilen ist, sowohl ins Freie als auch in den Gymnastikraum und dann ins Freie verlassen werden. Stichflure sind nicht länger als 15 bzw. 10 m.

Aufgrund des Nutzerklientels sowie der Anzahl der Nutzer ist eine Personenrettung über Fenster nicht vorgesehen.

Der Flur ist mit einer Breite von ca. 2,25 m an der schmalsten Stelle ausreichend

breit, um den zu erwartenden Personenverkehr aufzunehmen. Die Mindestbreite wird sicher eingehalten.

03 Die zulässigen Rettungsweglängen werden deutlich unterschritten.

04 Die klassifizierte Tür in der Brandwand wird so ausgeführt, dass sie jederzeit in Richtung Gymnastikbereich leicht von innen geöffnet werden kann. In die entgegengesetzte Richtung besteht keine Anforderung, die Tür jederzeit leicht öffnen zu können.

6.3 Bauteile der Treppenräume und Treppen

01 Innerhalb des Gebäudes sind keine geschossverbindenden Treppenanlagen vorhanden bzw. geplant.

6.4 Tragende und/oder aussteifende Bauteile

01 Die tragenden und aussteifenden Bauteile des vorhandenen Gebäudeteils werden in ihren brandschutztechnischen Eigenschaften nicht geändert. Tragende und aussteifende Wände bestehen aus Ziegelmauerwerk mit einer Dicke von 24 cm. Unabhängig von der statischen Ausnutzung können sie nach DIN 4102-4 Tabelle 40 als F30-A-Bauteile klassifiziert werden und erfüllen somit die Anforderungen an feuerhemmende Bauteile. BbgBO § 24-2

02 Tragende und aussteifende Wände im neuen Sanitäranbau werden ebenfalls feuerhemmend hergestellt. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen wird vom Tragwerksplaner geführt.

03 Nach vorliegenden Angaben wurde die vorhandene Deckenkonstruktion (Holzbalkenkonstruktion mit Deckenfüllungen sowie unterseitiger Schalung) als F30-B-Konstruktion klassifiziert, ein Nachweis hierüber liegt nicht vor. Sofern der Nachweis für den Bestand nicht vorgelegt oder geführt werden kann, erfolgt eine Ertüchtigung der tragenden Dachkonstruktion dahingehend, dass die Eigenschaft „feuerhemmend" eingehalten wird. Der Abschluss des Anbaus erfolgt mit einer feuerhemmenden Stahlbetondecke. Die Nachweise der Einhaltung der Anforderungen werden vom Tragwerksplaner geführt.

6.5 Raumabschließende Bauteile

01 Der Raumabschluss zwischen der Nutzungseinheit Gymnastikbereich und dem KITA-Bereich wird durch die feuerhemmenden Wände gewährleistet, die entweder bis unter die Dachhaut oder mindestens bis zur klassifizierten Unterdecke geführt sind.

02 Der Flur im KITA- Bereich wird von den Nutzungseinheiten durch feuerhemmende Wände abgetrennt. Sie bestehen aus 24 cm dickem Mauerwerk und werden als F30-A- Bauteile nach DIN 4102-4 Tab. 38 klassifiziert.

6.6 Außenwände

02 Die Außenwände bestehen aus Mauerwerk und somit aus nichtbrennbaren Baustoffen. Sofern eine Bekleidung mit Wärmedämmstoffen vorgesehen wird, wird diese aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen hergestellt.

6.7 Unterdecken, Wandoberflächen, Bodenbeläge

01 Bekleidungen der raumabschließenden Bauteile und Unterdecken werden in den Rettungswegen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt. Sofern im Flur des vorhandenen Gebäudeteils brennbare Bekleidungen an den raumabschließenden Bauteilen angebracht sind, werden diese entfernt oder durch nichtbrennbare Bekleidungen ersetzt.

02 Neue Bodenbeläge in den Rettungswegen werden aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen hergestellt. Sofern in den ausgewiesenen Rettungswegen normalentflammbare Bodenbeläge vorhanden sind, werden diese durch mindestens schwerentflammbare Beläge ersetzt.

6.8 Dächer

01 Das vorhandene Dach ist mit einer harten Bedachung gedeckt.

02 Das Dach des Anbaus wird als Flachdach ausgebildet. Die Bedachung wird ebenfalls mindestens als gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig hergestellt.

7 VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ IN DER HAUSTECHNIK

7.1 Feuerstätten / Energieversorgung

01 Feuerstätten sind im Gebäude nicht vorhanden, die Wärmeversorgung erfolgt über die Fernwärme.

7.2 Leitungsanlagen, Schächte und Kanäle

01 Für bestehende und nicht zu verändernde Leitungsanlagen wird der Bestandsschutz geltend gemacht. Die bestehende Anlage wird im Rahmen der Errichtung bzw. der Erweiterung auf den Neubau hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit überprüft, ggf. werden Mängel beseitigt.

02 Neue Leitungsanlagen werden entsprechend den Regeln der LAR errichtet. Im KITA- Flur werden nur Leitungen verlegt, die zur Versorgung desselben dienen. Leitungen, die die Brandwand queren, werden in geeigneter Weise feuerbeständig geschottet, um dem Schutzziel „Verhinderung einer Ausbreitung von Feuer und Rauch" zu genügen.

03 Leitungen, die raumabschließende Bauteile queren, werden durch Abschottungen in der gleichen Feuerwiderstandsklasse wie die raumabschließenden Bauteile geführt, sofern keine Erleichterungen entsprechend LAR geltend gemacht werden können.

04 Elektrische Leitungsanlagen werden nach den geltenden DIN- und VDE-Normen errichtet. Es wird insbesondere darauf geachtet, dass

- bei der Verlegung elektrischer Kabel und Leitungen die Biegeradien eingehalten werden,
- mechanische Beschädigungen der Kabel und Leitungen ausgeschlossen sind,

- Kabelhäufungen vermieden werden, insbesondere bei Nachverlegungen,
- die Kabel und Leitungen ausreichend und mit zugelassenem Material befestigt sind,
- beim Durchgang durch vorhandene Abschottungen diese wieder zulassungskonform geschlossen werden

8 VORBEUGENDER ANLAGENTECHNISCHER BRANDSCHUTZ

8.1 Maßnahmen zur Rauch- und Wärmeableitung

01 Besondere Maßnahmen zur Rauch- und Wärmeableitung sind nicht vorgesehen. Alle Räume sind mit einer ausreichenden Anzahl an Fenstern ausgestattet, die eine Be- und Entlüftung ermöglichen.

8.2 Rettungswegleuchtzeichen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitszeichen

01 Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung liegen nicht vor.

02 Sicherheitszeichen werden in Rettungswegen und an Ausgängen ins Freie vorgesehen. Die Ausführung erfolgt mit einzelbatteriegepufferten Rettungszeichenleuchten.

8.3 Elektroakustischer Alarmierungsschutz und Brandmeldeanlagen

01 Angaben zu Alarmierungseinrichtungen liegen nicht vor. Grundsätzlich besteht keine bauordnungsrechtliche Anforderung, das Gebäude mit einer Alarmanlage auszustatten.

9 VORBEUGENDER / ORGANISATORISCHER BRANDSCHUTZ

01 Die bestehende Brandschutzordnung wird um Maßnahmen für den Neubau ergänzt.

02 Der Flur im KITA- Bereich ist von Brandlasten (Möbel, Kleidung, Ausstellungsstücke usw.) freizuhalten. Ausstellungsstücke sind in abschließbaren Glasvitrinen aufzubewahren.

03 Zur Bekämpfung eines Brandes in der Entstehungsphase werden im Gebäude Handfeuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl aufgestellt. Die Bemessung der Anzahl sowie die Wahl der Bauart der erforderlichen Handfeuerlöschgeräte erfolgt im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Beurteilungen. Die Standorte der Feuerlöscher werden durch Brandschutzzeichen gekennzeichnet, sofern die Feuerlöscher nicht für jedermann sichtbar angebracht oder aufgestellt sind. Es ist eine ausreichende Anzahl von Personen im Umgang mit den Feuerlöschern zu unterweisen.

04 Flucht- und Rettungswegpläne nach § 4.5 ArbStättV werden aufgestellt und in jedem Geschoss ausgehängt. Hinsichtlich der Festlegungen zu Form und Inhalt der Flucht- und Rettungswegpläne wird auf die Vorschriften der BG verwiesen.

10 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

10.1 Feuerlöscheinrichtungen

01 Fest eingebaute Feuerlöschanlagen (z.B. Sprinkler-Anlagen) bzw. –einrichtungen sind nicht vorgesehen.

10.2 Erschließung

01 Im Bestand ist der gewaltfreie Zutritt zum Gebäude nur während der Betriebszeit möglich. Bauordnungsrechtlich bestehen keine Forderungen, der Feuerwehr im Brandfall einen gewaltfreien Zutritt zu ermöglichen.

02 Für die Personenrettung ist der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges nicht vorgesehen. Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge sind nicht erforderlich.

03 Teile des Gebäudes sind mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Zufahrten und Bewegungsflächen werden für den Feuerwehreinsatz als erforderlich erachtet und, soweit nicht bereits im Bestand vorhanden, in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt und hergestellt. BbgBO § 5-3

10.3 Löschwasserversorgung

01 Als Richtwerte für den Grundschutz gelten die Angaben im W405. Danach beträgt der Löschwasserbedarf mindestens 48 m³/h (< 3 Geschosse), der für einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten ist. W 405

02 Angaben zur Löschwasserversorgung liegen nicht vor. Im Zuge der Baumaßnahme wird nachgewiesen, dass die Löschwasserversorgung gewährleistet ist, ggf. werden zusätzliche Maßnahmen beschrieben und umgesetzt.

11 MAßNAHMEN IN DER WEITEREN PLANUNG

01 Der Entwurf des Konzeptes enthält Festlegungen, die durch Objekt- und Fachplaner in den weiteren Planungsphasen zu berücksichtigen und gleichwertig einzuarbeiten sind. Die Verantwortung für das Ineinandergreifen der Planungen liegt beim Objektplaner.

02 Bei Änderung oder Neueinbau brandschutztechnisch relevanter Bauteile müssen die Übereinstimmungsnachweise für die zu verwendenden Materialien und Bauarten vor Einbau bzw. Montage auf der Baustelle vorliegen.

03 Detaillierte Angaben zur Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen, insbesondere die Prüffristen, sind der Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen (Anlagen-Prüfverordnung - AnlPrüfVO) zu entnehmen.

12 SCHLUSSBEMERKUNG

01 Das maßgebende Schutzziel für das bestehende Gebäude ist die Gewährleistung einer ausreichenden Personenrettung. Dieses Schutzziel wird nach Umsetzung der benannten Maßnahmen erreicht.

02 Das Brandschutzkonzept ist nur für die vorhandene und beschriebene Nutzung gültig. Im Falle einer späteren Nutzungs- und/oder baulichen Änderung (z.B. auch Erhöhung der Personenzahlen über das hier als zulässig bewertete Maß hinaus) werden sowohl die Erteilung einer neuen Baugenehmigung als auch die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes erforderlich.

geprüfter Sachverständiger
für
vorbeugenden Brandschutz
Reg.-Nr.: 1290-14-2009
EIPOS e.V.

i.A. M. Lächelt
Verfasser
Fachplaner für vorb. BS (EIPOS)
Reg.-Nr. 1288-11-2008

Hiermit erkläre ich, dass das Brandschutzkonzept zu den Bauvorlagen des Bauantrages „Ersatzneubau Sanitärtrakt Haus III Schulstandort Hoppegarten" gehört. Die im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen werden bei der weiteren Planung und bei der Ausführung des Bauvorhabens umgesetzt.

Objektplaner

inhaltlich zur Kenntnis genommen

für den Bauherren